



Öffentliche Bekanntmachung	390.V.00.20.14	20.04.2023
----------------------------	----------------	------------

Allgemeinverfügung 03/2023

Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 03/2020 zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 14.05.2020

1. Meine Allgemeinverfügung 03/2020 vom 14.05.2022 zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung (Amtsblatt für den Kreis Lippe Nr. 67 vom 15. Mai 2020) hebe ich hiermit auf.
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung (Veröffentlichung) in Kraft.

Begründung:

In der Gemeinde Augustdorf war der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 13.05.2020 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren hatte ich daher mit Allgemeinverfügung 03/2020 im Gebiet der Gemeinde Augustdorf einen Sperrbezirk festgelegt.

In dem Ausbruchsbetrieb gilt die Amerikanische Faulbrut der Bienen als erloschen. In den Bienenbeständen des oben genannten Sperrbezirks sind alle Bienenvölker mit negativem Befund untersucht worden.

Daher wird nach § 12 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung der Sperrbezirk aus der Allgemeinverfügung 03/2020 aufgehoben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).
 - *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*

Kreis Lippe
Im Auftrag

Gez.

Dr. Beiner

Rechtsgrundlagen:

- § 12 Bieneneseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW)

